

## **Gesetzentwurf**

### **des Bundesrates**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes (StVollzÄndG)**

#### **A. Zielsetzung**

Die für die Sozialtherapie bisher vorgesehene gesetzliche Zweispurigkeit von Maßregel (§ 65 StGB) und Vollzugsmaßnahme (§ 9 StVollzG) soll aufgegeben und durch eine ausschließliche Vollzugslösung ersetzt werden.

#### **B. Lösung**

Die Vorschriften des Zweiten Strafrechtsreformgesetzes über die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt und die Überweisung in den Vollzug dieser Maßregel werden einschließlich der Folgevorschriften in verschiedenen anderen Gesetzen noch vor ihrem Inkrafttreten am 1. Januar 1985 aufgehoben.

Die Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes über die Sozialtherapie werden entsprechend den seither gesammelten Erfahrungen der Praxis überarbeitet und angepaßt.

#### **C. Alternativen**

Ein weiteres Hinausschieben des Inkrafttretens der Vorschriften des Zweiten Strafrechtsreformgesetzes über die Sozialtherapie — nunmehr zum dritten Mal — kommt im Hinblick auf die inzwischen erkannten grundsätzlichen Mängel dieser Maßregellösung nicht in Betracht.

Aus dem gleichen Grunde scheidet auch eine bloße Modifizierung der Vorschriften über die Maßregel aus.

**D. Kosten**

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung dieses Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Die Länderhaushalte werden trotz der Ergänzung der Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes über die Sozialtherapie infolge der Aufhebung der Maßregellösung erhebliche Einsparungen verzeichnen können.

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
14 (13) — 443 02 — Str 89/83

Bonn, den 18. August 1983

An den Herrn  
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 522. Sitzung am 20. Mai 1983 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes (StVollzÄndG) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister der Finanzen

**Stoltenberg**

## Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes (StVollzÄndG)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1****Änderung des Strafvollzugsgesetzes**

Das Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I S. 436), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Als Nummer 2 wird folgende Vorschrift eingefügt:
 

„2. die Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt,“.
  - b) Die bisherigen Nummern 2 bis 7 werden Nummern 3 bis 8.

2. § 9 erhält folgende Fassung:

**„§ 9**

Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt

(1) Ein Gefangener kann mit seiner Zustimmung in eine sozialtherapeutische Anstalt verlegt werden, wenn die besonderen therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen dieser Anstalt zu seiner Resozialisierung angezeigt sind. Er kann wieder zurückverlegt werden, wenn mit diesen Mitteln und Hilfen dort voraussichtlich kein Erfolg erzielt werden kann. Die §§ 8 und 85 bleiben unberührt.

(2) Die Verlegung bedarf der Zustimmung des Leiters der sozialtherapeutischen Anstalt.“

3. In den Zweiten Abschnitt wird nach § 122 folgender Titel eingefügt:

„Sechzehnter Titel  
Sozialtherapeutische Anstalten

**§ 123**

Sozialtherapeutische Anstalten und  
Abteilungen

(1) Für den Vollzug nach § 9 sind von den übrigen Vollzugsanstalten getrennte sozialtherapeutische Anstalten vorzusehen.

(2) Aus besonderen Gründen können auch sozialtherapeutische Abteilungen in anderen Vollzugsanstalten eingerichtet werden. Für diese Abteilungen gelten die Vorschriften über die sozialtherapeutische Anstalt entsprechend.

**§ 124**

Urlaub zur Vorbereitung der Entlassung

(1) Der Anstaltsleiter kann dem Gefangenen zur Vorbereitung der Entlassung Sonderurlaub

bis zu sechs Monaten gewähren. § 11 Abs. 2 und § 13 Abs. 5 gelten entsprechend.

(2) Dem Beurlaubten sollen für den Urlaub Weisungen erteilt werden. Er kann insbesondere angewiesen werden, sich einer von der Anstalt bestimmten Betreuungsperson zu unterstellen und jeweils für kurze Zeit in die Anstalt zurückkehren.

(3) § 14 Abs. 2 gilt entsprechend. Der Urlaub wird widerrufen, wenn dies, für die Behandlung des Gefangenen notwendig ist.

**§ 125**

Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

(1) Ein früherer Gefangener kann auf seinen Antrag vorübergehend wieder in die sozialtherapeutische Anstalt aufgenommen werden, wenn das Ziel seiner Behandlung gefährdet und ein Aufenthalt in der Anstalt aus diesem Grunde gerechtfertigt ist. Die Aufnahme ist jederzeit widerruflich.

(2) Gegen den Aufgenommenen dürfen Maßnahmen des Vollzuges nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden.

(3) Auf seinen Antrag ist der Aufgenommene unverzüglich zu entlassen.

**§ 126**

Nachgehende Betreuung

Die Zahl der Fachkräfte für die sozialtherapeutische Anstalt ist so zu bemessen, daß auch eine nachgehende Betreuung der Gefangenen gewährleistet ist, soweit diese anderweitig nicht sichergestellt werden kann.“

4. Der Erste Titel des Dritten Abschnitts wird aufgehoben.
5. Im Dritten Abschnitt werden der Zweite und Dritte Titel Erster und Zweiter Titel.
6. In § 130 wird die Zahl „122“ durch die Zahl „126“ ersetzt.
7. § 134 wird folgender Satz 2 angefügt:
 

„Bei Untergebrachten in einer sozialtherapeutischen Anstalt bleibt § 124 unberührt.“
8. In § 139 werden die Worte „in einer sozialtherapeutischen Anstalt und“ gestrichen.
9. § 140 Abs. 1 Satz 1 wird gestrichen.
10. § 198 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 werden die Worte „§ 127 Abs. 2 — Heime für Entlassene aus der Sozialtherapie —“ gestrichen.

- b) in Absatz 4 werden die Worte „des § 127 Abs. 2 — Heime für Entlassene aus der Sozialtherapie —“ und der Beistrich vor diesen Worten gestrichen.

## Artikel 2

### Änderung des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts

Das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3104), wird wie folgt geändert:

- I. Artikel 1 Nr. 1 (Allgemeiner Teil des Strafgesetzbuches) wird wie folgt geändert:

1. § 61 Nr. 3 wird gestrichen.
2. § 63 Abs. 2 wird aufgehoben.
3. § 65 wird aufgehoben.
4. § 66 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Worte „nach Vollendung seines fünfundzwanzigsten Lebensjahres begangenen“ und in Nummer 3 das Wort „(Hangtäter)“ gestrichen.
  - b) In Absatz 2 werden die Worte „davon wenigstens eine nach Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres“ sowie die Beistriche vor und nach diesen Worten gestrichen.
  - c) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Eine Tat, die außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeurteilt worden ist, steht einer innerhalb dieses Bereichs abgeurteilten Tat gleich, wenn sie nach deutschem Strafrecht eine vorsätzliche Tat wäre.“
5. In § 67 Abs. 1 wird die Verweisung „§§ 63 bis 65“ durch die Verweisung „§§ 63 und 64“ ersetzt.
6. In § 67a Abs. 1 werden der Beistrich nach dem Wort „Krankenhaus“ durch das Wort „oder“ und die Worte „einer der beiden anderen Maßregeln“ durch die Worte „der anderen Maßregel“ ersetzt und die Worte „oder einer sozialtherapeutischen Anstalt“ gestrichen.
7. In § 67b Abs. 1 Satz 1 werden der Beistrich nach dem Wort „Krankenhaus“ durch das Wort „oder“ ersetzt und die Worte „oder einer sozialtherapeutischen Anstalt“ gestrichen.
8. In § 67d Abs. 1 Satz 1 werden der Beistrich nach den Worten „zwei Jahre“ und die Worte „die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt nach § 65 Abs. 1, 2 fünf Jahre“ gestrichen.
9. In § 67e Abs. 2 werden die Worte „oder einer sozialtherapeutischen Anstalt“ gestrichen.

10. In § 67f werden die Worte „oder in einer sozialtherapeutischen Anstalt nach § 65 Abs. 1, 2“ gestrichen.
11. In § 67g Abs. 2 wird die Verweisung „§§ 63, 64 und 65 Abs. 3“ durch die Verweisung „§§ 63 und 64“ ersetzt.
12. In § 68e Abs. 3 werden die Worte „in einer sozialtherapeutischen Anstalt oder“ gestrichen.
13. In § 71 Abs. 1 werden der Beistrich nach dem Wort „Krankenhaus“ durch das Wort „oder“ ersetzt und die Worte „oder in einer sozialtherapeutischen Anstalt“ gestrichen.

- II. Artikel 3 wird aufgehoben.

- III. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.“

## Artikel 3

### Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch

Das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3104), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 18 IV ist durch Artikel 2 III dieses Gesetzes gegenstandslos geworden.
2. In Artikel 19 Nr. 45 werden in § 121 Abs. 4 die Worte „in einer sozialtherapeutischen Anstalt oder“ gestrichen.
3. Artikel 21 — Strafprozeßordnung — wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 12 wird wie folgt geändert:
    - aa) In § 80 a werden der Beistrich nach dem Wort „Entziehungsanstalt“ und die Worte „einer sozialtherapeutischen Anstalt“ gestrichen.
    - bb) In § 81 werden Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und in Absatz 6 die Worte „oder in einer sozialtherapeutischen Anstalt“ gestrichen; die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden Absätze 2 bis 5.
  - b) Nummer 34 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Buchstabe a werden in § 126 a Abs. 1 Satz 1 und in Buchstabe b in § 126 a Abs. 3 Satz 1 der Beistrich nach dem Wort „Krankenhaus“ durch das Wort „oder“ ersetzt und die Worte „oder einer sozialtherapeutischen Anstalt“ gestrichen.
    - bb) In Buchstabe a wird § 126 a Abs. 1 Satz 2 gestrichen.
  - c) In Nummer 64 werden in § 246 a Satz 1 der Beistrich nach dem Wort „Entziehungsanstalt“ und die Worte „einer sozialtherapeutischen Anstalt“ gestrichen.

- d) In Nummer 83 Buchstabe b, Nummer 85 und Nummer 91 werden jeweils in § 331 Abs. 2, § 358 Abs. 2 Satz 2 und § 373 Abs. 2 Satz 2 der Beistrich nach dem Wort „Krankenhaus“ durch das Wort „oder“ ersetzt und die Worte „oder einer sozialtherapeutischen Anstalt nach § 65 Abs. 3 des Strafgesetzbuches“ gestrichen.
- e) In Nummer 133 werden in § 463 Abs. 4 Satz 2 die Worte „einer sozialtherapeutischen Anstalt“ und der Beistrich vor diesen Worten gestrichen.
4. Artikel 22 — Gerichtsverfassungsgesetz — wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden in § 24 Abs. 1 Nr. 2 und in § 24 Abs. 2 jeweils die Worte „oder einer sozialtherapeutischen Anstalt“ gestrichen.
- b) In Nummer 3 werden in § 74 Abs. 1 Satz 2 die Worte „oder einer sozialtherapeutischen Anstalt“ gestrichen.
- c) In Nummer 10 werden in § 171 a der Beistrich nach dem Wort „Krankenhaus“ durch das Wort „oder“ ersetzt und die Worte „oder einer sozialtherapeutischen Anstalt“ gestrichen.
5. Artikel 24 — Bundeszentralregistergesetz — wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 16 werden in § 31 Abs. 2 Nr. 2 die Worte „oder in einer sozialtherapeutischen Anstalt nach § 65 Abs. 3 des Strafgesetzbuches“ gestrichen.
- b) In Nummer 26 werden in § 43 Abs. 3 Nr. 2 der Beistrich nach dem Wort „Sicherungsverwahrung“ durch das Wort „oder“ ersetzt und die Worte „oder in einer sozialtherapeutischen Anstalt nach § 65 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs“ gestrichen.
- c) Nummer 36 erhält folgende Fassung:  
 ‚36. In § 58 Abs. 2 werden nach dem Wort „Freiheitsstrafe“ die Worte „oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung“ eingefügt.‘
6. Artikel 26 — Jugendgerichtsgesetz — Nummer 49 erhält folgende Fassung:  
 ‚49. In § 106 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 31 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 45 Abs. 1“ ersetzt.‘
7. Artikel 37 Nr. 2 — § 10 Abs. 1 des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes — wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe c werden in § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b die Worte „in einer sozialtherapeutischen Anstalt oder“ gestrichen.
- b) In Buchstabe d wird § 10 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b gestrichen; die bisherigen Buchstaben c und d der Nummer 4 werden Buchstaben b und c.
8. Artikel 152 — Wehrpflichtgesetz — wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 Buchstabe b wird in § 10 Abs. 1 Nr. 3 die Verweisung „§§ 64, 65 Abs. 1, 2 oder § 66 des Strafgesetzbuches“ durch die Verweisung „§§ 64 oder 66 des Strafgesetzbuches“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 Buchstabe a werden in § 12 Abs. 1 Nr. 2 die Angabe „§ 63 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 63“ ersetzt und die Worte „oder statt dessen nach § 63 Abs. 2, § 65 Abs. 3, § 67 a Abs. 1 des Strafgesetzbuches in einer sozialtherapeutischen Anstalt oder in einer Entziehungsanstalt“ gestrichen.
9. In Artikel 154 — Soldatengesetz — Nummer 3 wird in § 38 Abs. 1 Nr. 3 die Verweisung „§§ 64, 65 Abs. 1, 2 oder § 66 des Strafgesetzbuches“ durch die Verweisung „§§ 64 oder 66 des Strafgesetzbuches“ ersetzt.
10. Artikel 158 — Zivildienstgesetz — wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 Buchstabe b wird in § 9 Abs. 1 Nr. 3 die Verweisung „§§ 64, 65 Abs. 1, 2 oder § 66 des Strafgesetzbuches“ durch die Verweisung „§§ 64 oder 66 des Strafgesetzbuches“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 Buchstabe a werden in § 11 Abs. 1 Nr. 2 die Angabe „§ 63 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 63“ ersetzt und die Worte „oder statt dessen nach § 63 Abs. 2, § 65 Abs. 3, § 67 a Abs. 1 des Strafgesetzbuches in einer sozialtherapeutischen Anstalt oder in einer Entziehungsanstalt“ gestrichen.
11. In Artikel 169 — Lastenausgleichsgesetz — werden in Nummer 2 Buchstabe a in § 287 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit § 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) die Worte „in einer sozialtherapeutischen Anstalt oder“ gestrichen.
12. Artikel 301 wird aufgehoben.
13. Artikel 326 Abs. 4, 5 wird aufgehoben.

#### Artikel 4

#### Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1329), wird wie folgt geändert:

1. In § 61 werden die Nummern 4 bis 7 Nummern 3 bis 6.
2. In § 67 f und in der Überschrift dazu wird jeweils das Wort „gleichen“ gestrichen.

#### Artikel 6

#### Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

In § 7 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1329), wird

die Verweisung „(§ 61 Nr. 1, 2, 5 und 6 des Strafgesetzbuches)“ durch die Verweisung „(§ 61 Nr. 1, 2, 4 und 5 des Strafgesetzbuches)“ ersetzt.

**Artikel 6**  
**Änderung des**  
**Zwanzigsten Strafrechtsänderungsgesetzes**

Das Zwanzigste Strafrechtsänderungsgesetz vom 18. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1329) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 5 Nr. 3 werden in § 31 Abs. 2 Nr. 3 die Worte „oder in einer sozialtherapeutischen Anstalt nach § 65 Abs. 3 des Strafgesetzbuches“ gestrichen.
2. Artikel 6 wird aufgehoben.
3. Artikel 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Artikel 4 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.“

**Artikel 7**  
**Änderung der Bundeswahlordnung**

In der Überschrift des § 64 und in § 64 Abs. 1 der Bundeswahlordnung vom 8. November 1979 (BGBl. I S. 1805) werden die Worte „sozialtherapeutischen Anstalten und“ gestrichen.

**Artikel 8**  
**Außerkräfttreten von Vorschriften**

Es treten außer Kraft:

1. Das Gesetz über das Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 30. Juli 1973 (BGBl. I S. 909);
2. das Gesetz über das Inkrafttreten der Vorschriften über die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt vom 22. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3104).

**Artikel 9**  
**Neufassung des Strafvollzugsgesetzes**  
**und des Strafgesetzbuches**

Der Bundesminister der Justiz kann den Wortlaut des Strafvollzugsgesetzes und des Strafgesetzbuches in der vom 1. Januar 1985 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

**Artikel 10**  
**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 11**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Vorgeschichte des Entwurfs

Das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts (2. StrRG) vom 4. Juli 1969 (BGBl. S. 717) sollte ursprünglich in allen seinen Teilen am 1. Oktober 1973 in Kraft treten, also auch hinsichtlich der Vorschriften über die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt und die Überweisung in den Vollzug dieser Maßregel. Da sich die Vorbereitungen zur Errichtung solcher Anstalten bis zu dem ursprünglich vorgesehenen Termin aus baulichen, personellen, organisatorischen und finanziellen Gründen nicht verwirklichen ließen, wurde der Zeitpunkt des Inkrafttretens der genannten Vorschriften durch das Gesetz vom 30. Juli 1973 (BGBl. I S. 909) zunächst bis zum 1. Januar 1978 hinausgeschoben.

In der Folgezeit wurden — unabhängig von den erwähnten praktischen Schwierigkeiten — aufgrund erster Erfahrungen mit den in der Bundesregierung neu eingerichteten sozialtherapeutischen Anstalten und Abteilungen wiederholt Zweifel an der Durchführbarkeit der sog. Maßregellösung geäußert und die Frage gestellt, ob nicht bei einer reinen Vollzugslösung eine wirksamere sozialtherapeutische Behandlung zu erreichen sei. Bereits bei den Beratungen des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) spielte diese Problematik eine Rolle. Der Sonderausschuß für die Strafrechtsreform — und ihm folgend der Deutsche Bundestag — kam hierbei allerdings zu dem Ergebnis, daß zunächst einmal mit den vorhandenen und den noch zu schaffenden sozialtherapeutischen Anstalten Erfahrungen gesammelt werden müßten.

Erneut aufgegriffen wurde die Frage bei den Beratungen des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581). Mit diesem Gesetz wurde den Vollzugsbehörden die Möglichkeit eröffnet, zu Freiheitsstrafe verurteilte Gefangene in eine sozialtherapeutische Anstalt zu verlegen. Hingegen hielt der Gesetzgeber eine Entscheidung zu der Maßregellösung des § 65 StGB noch für verfrüht; vielmehr müsse die weitere Entwicklung genau verfolgt werden. Die Frage eines etwaigen Verzichts auf die Maßregellösung werde zu gegebener Zeit — eventuell noch vor Inkrafttreten des § 65 StGB — auf der Grundlage der dann vorliegenden Erfahrungen zu entscheiden sein (vgl. Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, BT-Drucksache 7/3998).

Aufgrund der Empfehlungen einer Kommission, die von den Justizministern und -senatoren der Länder am 12. März 1976 eingesetzt worden war, schlugen diese auf einer Sonderbesprechung am 3. März 1977

eine weitere Verlängerung für das Inkrafttreten der Vorschriften des 2. StrRG über die sozialtherapeutische Anstalt vor. Dies führte zum Gesetz über das Inkrafttreten der Vorschriften über die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt vom 22. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3104), mit dem der Zeitpunkt für das Inkrafttreten der erwähnten Regelungen nunmehr auf den 1. Januar 1985 festgelegt wurde.

Nachdem die Verlegung von Gefangenen in eine sozialtherapeutische Anstalt seit dem 1. Januar 1977 aufgrund des § 9 StVollzG in der Praxis erprobt wird, beauftragte die 51. Justizministerkonferenz vom 8./9. Mai 1980 eine aus Vertretern aller Landesjustizverwaltungen und des Bundesministers der Justiz zusammengesetzte Kommission mit einer Sichtung und Auswertung der hierbei gesammelten Erfahrungen und mit einer Überprüfung der gesetzlichen Regelungen über die Sozialtherapie.

Die Kommission sprach sich in ihrem abschließenden Bericht mehrheitlich dafür aus, die Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt nicht länger aufrechtzuerhalten. Eine Aufnahme in eine solche Anstalt solle künftig allein auf der Grundlage einer im Strafvollzugsgesetz enthaltenen Vollzugslösung vorgesehen werden. Dabei sollten die einschlägigen Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes insgesamt neu gestaltet und erweitert werden.

Aufgrund dieser Kommissionsempfehlung beauftragte die 52. Justizministerkonferenz vom 29. September bis 2. Oktober 1981 den Strafvollzugausschuß der Landesjustizverwaltungen mit der Erarbeitung eines entsprechenden Gesetzentwurfes. Der vorliegende, vom Strafvollzugausschuß einstimmig verabschiedete Entwurf sowie die Absicht des Landes Baden-Württemberg, eine entsprechende Bundesratsinitiative zu ergreifen, wurden von der 53. Justizministerkonferenz vom 28. bis 30. September 1982 zustimmend zur Kenntnis genommen.

#### II. Umstellung der gesetzlichen Grundlagen der Sozialtherapie auf eine Vollzugslösung

Gegen die Maßregellösung hat sich eine Reihe von grundsätzlichen Bedenken ergeben. Diese Bedenken werden aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit den sozialtherapeutischen Anstalten in der Bundesrepublik Deutschland, die auch durch entsprechende ausländische Erkenntnisse der letzten Jahre bekräftigt werden, von einem ganz überwiegenden Teil der Praxis geteilt, so etwa vom Fachausschuß V „Sozialtherapie und Sozialtherapeutische Anstalten“ des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe.

Hervorzuheben ist insbesondere:

- Nach allen praktischen Erfahrungen ist es für eine erfolgversprechende Behandlung unerlässlich, daß sich der Proband aus freien Stücken bereitfindet, an der Therapie mitzuwirken. Die positive Feststellung dieser auf Freiwilligkeit gegründeten Mitwirkungsbereitschaft — etwa im Rahmen der Indikationsprüfung — würde in der Mehrzahl der Fälle eine Überforderung des erkennenden Gerichts bedeuten. Es wäre im übrigen mit dem Prinzip einer Maßregel der Besserung und Sicherung nicht zu vereinbaren, wenn die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt mit der möglichen Folge eines erheblich verlängerten Freiheitsentzuges allein gegenüber dem in die Behandlung einwilligenden Straftäter anzuordnen wäre, während — bei sonst gleichem Präventionsbedürfnis — gegenüber dem zur Mitwirkung nicht bereiten Täter die Maßregel nicht zur Freiheitsstrafe hinzutreten könnte.

Auch wäre es wegen des präventiven Charakters der Maßregel nicht angängig, den Maßregelvollzug zu beenden, sobald sich der Untergebrachte mit der Behandlung nicht mehr einverstanden zeigt. Diese Schwierigkeiten bei der Feststellung wie bei der Berücksichtigung der Mitwirkungsbereitschaft im Rahmen der Maßregellösung würde im Ergebnis dazu führen, daß Haftplätze in den sozialtherapeutischen Anstalten zu einem nicht geringen Teil von Untergebrachten eingenommen werden, die einer Behandlung nicht zugänglich sind und bei denen die Maßregel lediglich noch den Zweck einer befristeten Verwahrung erfüllt.

- Auch gewichtige Gründe der Rechtsstaatlichkeit sprechen gegen die Maßregellösung.

Sie macht die Unterbringung mit ihrer relativ unbestimmten Dauer maßgeblich auch von Bedürfnis und Aussichten einer komplexen, auf therapeutischen Mitteln und sozialen Hilfen aufbauenden Behandlung abhängig. Damit kommt sie in erhebliche Spannungen zum Schuldgrundsatz, weil im Ergebnis nicht mehr der in der Tat verwirklichte Schuld- und Unrechtsgehalt über die Schwere der strafrechtlichen Reaktion entscheidet, sondern vielmehr die — nur in Grenzen objektivierbare — Indikation therapeutischer Maßnahmen.

- Die tatbezogenen formalen Einweisungskriterien des § 65 StGB werden von der ganz überwiegenden Praxis abgelehnt. Sie werden als wissenschaftlich nicht abgesichert kritisiert und als zu eng, aber auch als zu umständlich empfunden. Ein wesentlicher Grund für die Ablehnung der Kriterien des § 65 liegt auch darin, daß mit ihnen die Gefahr einer unerwünschten Etikettisierung des Täters verbunden ist.

Demgegenüber orientieren sich die meisten sozialtherapeutischen Anstalten an der Indikationsklausel des § 9 StVollzG, die lediglich darauf abstellt, ob „die besonderen therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen einer solchen Anstalt

zu seiner (des Gefangenen) Resozialisierung angezeigt sind“.

- Die Prüfung und Entscheidung der Behandlungseignung (einschließlich der Behandlungsbereitschaft) innerhalb der gerichtlichen Hauptverhandlung würde umfangreiche und zeitraubende Beweiserhebungen zur Beurteilung der Täterpersönlichkeit erfordern, so z. B. die Beobachtung in einer sozialtherapeutischen Anstalt und die Begutachtung durch Sachverständige. Dies würde sich nachteilig auf die gebotene Beschleunigung und Entlastung des Strafverfahrens auswirken, und zwar um so mehr, als ein allgemeinverbindliches und wissenschaftlich gesichertes Behandlungskonzept, das für die Gerichte erkennbar und überschaubar wäre, fehlt.

Die genannten schwerwiegenden Nachteile werden durch die Umstellung auf eine ausschließliche Vollzugslösung vermieden:

Sie stellt betont auf den freien Willen des Gefangenen ab und vermeidet mit ihrer auf tatbezogene Kriterien verzichtenden Indikationsklausel einen unerwünschten und schädlichen Stigmatisierungseffekt. Beides verspricht ein weniger belastetes und spannungsgeladenes Klima der therapeutischen Zusammenarbeit, zumal auch der klar umrissene Rahmen einer zeitlich begrenzten Freiheitsstrafe dazu beiträgt, das Gefühl der Verunsicherung bei den Gefangenen zu mindern und ihr Bewußtsein zu stärken, daß ihnen eine Chance geboten wird, die ohnehin im wesentlichen feststehende Haftzeit sinnvoller zu nutzen, als dies in einer normalen Vollzugsanstalt möglich wäre.

Ein wesentlicher Vorteil der Vollzugslösung liegt auch in der Flexibilität bei der Verlegungsmöglichkeit von nachhaltig therapieunwilligen oder therapieungeeigneten Gefangenen in den Normalvollzug, was nicht nur wichtige und kostspielige Haftplätze in den sozialtherapeutischen Anstalten für geeignetere Gefangene frei macht, sondern auch ein ungestörteres therapeutisches Arbeiten mit den übrigen Gefangenen gewährleistet.

Neben den genannten prinzipiellen Bedenken sprechen auch gewichtige finanzpolitische Gründe gegen die Maßregellösung.

Exakte Zahlen über die von dieser Lösung betroffenen Gefangenen stehen nicht zur Verfügung. Geht man indes mit verschiedenen Schätzungen davon aus, daß rund 10 v. H. der erwachsenen Gefangenen die Voraussetzungen des § 65 StGB erfüllen, so müßten für mindestens 3 500 Strafgefangene Plätze in sozialtherapeutischen Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, das wäre mehr als das Sechsfache der derzeit bestehenden etwa 500 bis 600 Haftplätze. Dies ist bei der Haushaltslage der Länder schlechterdings nicht realisierbar, und zwar auch nicht längerfristig. Schon die Errichtung der vorhandenen zehn selbständigen sozialtherapeutischen Anstalten und einiger weiterer sozialtherapeutischer Einrichtungen war bei den besonders hohen Kosten, insbesondere im personellen Be-

reich, nur unter außerordentlichen finanziellen Anstrengungen der Länder möglich.

Dabei darf nicht außer Betracht bleiben, daß insgesamt im Bereich des Strafvollzuges in den vergangenen Jahren von den Ländern außergewöhnliche Bemühungen und Leistungen erbracht worden sind. Seit 1970 haben sich in der Bundesrepublik Deutschland die Kosten für den Strafvollzug mehr als verdreifacht: Von damals 400 Millionen DM auf heute über 1,5 Milliarden DM pro Jahr. Die Personalentwicklung beispielsweise war im letzten Jahrzehnt im Strafvollzug mit einer Zunahme von rund 50 v. H. günstiger als in nahezu allen anderen Bereichen der Länderhaushalte. (Vgl. hierzu Dünkel-Rosner in Band 7 der Kriminologischen Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg.)

Auch in Zukunft kann der weitere Ausbau der Sozialtherapie nicht ohne Zusammenhang mit den vielfältigen, dringenden und zunehmend kostenintensiven anderen Aufgaben des Strafvollzugs gesehen werden: Die ungewöhnlich stark angestiegenen und noch immer ansteigenden Belegungszahlen lassen weitere hohe Investitionen im baulichen Sektor als besonders vordringlich erscheinen. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, daß die Kosten pro Haftplatz heute schon 300 000 bis 400 000 DM betragen.

Hohe Anteile an drogenabhängigen Gefangenen, aber etwa auch an Ausländern lassen — mit erheblichen Personalkosten verbundene — zusätzliche betreuerische Maßnahmen als dringend wünschenswert erscheinen; im Jugendvollzug werden noch erhebliche finanzielle Lasten zu bewältigen sein; im Bereich der Untersuchungshaft ist insbesondere der Ausbau sozialintegrativer Hilfen nachdrücklich erwünscht. Im Strafvollzug der Erwachsenen ist beispielsweise auch daran zu erinnern, daß eine Einbeziehung der Gefangenen in die Kranken- und Rentenversicherung und eine schrittweise Verbesserung des Arbeitsentgelts derzeit nicht finanziert werden können.

Wären die Länder gezwungen, die zur Durchführung der Maßregellösung des § 65 StGB benötigten Einrichtungen zu schaffen, so wäre es voraussichtlich nicht mehr möglich, den dringenden Aufgaben im übrigen Bereich des Strafvollzugs, die hier nur beispielhaft aufgeführt werden können, auch nur annähernd gerecht zu werden. Die Konzentration von Personal, insbesondere von Fachkräften, in den sozialtherapeutischen Anstalten müßte zu Lasten der notwendigen Personalvermehrung in den übrigen Vollzugsanstalten gehen.

Die Ablehnung der Maßregellösung bedeutet keine Ablehnung der Sozialtherapie. Auch wenn die bisher vorliegenden Zahlen nur sehr vorsichtige Rückschlüsse auf einen Erfolg im Sinne der Legalbewährung zulassen, so hat sich die Sozialtherapie doch als eine wichtige Ausprägung des Behandlungsgedankens im Strafvollzug erwiesen. Sie verdient weiter fortentwickelt zu werden, nicht zuletzt auch deshalb, weil zwischen der Sozialtherapie und dem Re-

gelvollzug positive Wechselwirkungen stattgefunden haben und ohne Frage auch künftig stattfinden werden.

Um diesem Gedanken Rechnung zu tragen, sieht der vorliegende Entwurf eine Erweiterung und Ergänzung der im Strafvollzugsgesetz enthaltenen Vorschriften über die Sozialtherapie und ihre Anpassung an die Erfahrungen der Praxis vor; damit soll insgesamt der Gedanke der Sozialtherapie innerhalb des Strafvollzugs betont und gefördert werden.

## B. Einzelbegründung

**Zu Artikel 1 — Änderung des Strafvollzugsgesetzes —**

*Zu Nummer 1 — § 7 StVollzG —*

Die Aufnahme der neuen Nummer 2 („Die Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt“) in den Katalog der Mindestangaben im Vollzugsplan nach § 7 Abs. 2 verpflichtet die Vollzugsbehörde — Einweisungs- oder Bestimmungsanstalt — zu der Prüfung, ob der Gefangene in eine sozialtherapeutische Einrichtung zu verlegen ist. Diese Prüfungspflicht gilt nicht nur für das Aufnahmeverfahren, sondern auch im weiteren Vollzug, vgl. § 7 Abs. 3.

Mit dieser Erweiterung des § 7 soll die systematische Erfassung aller Fälle gewährleistet werden, bei denen eine sozialtherapeutische Behandlung angezeigt sein kann. Die Vorschrift trägt damit insgesamt zu einer verbindlicheren Ausgestaltung der Sozialtherapie bei.

*Zu Nummer 2 — § 9 StVollzG —*

§ 9 bleibt die zentrale Vorschrift der vorgeschlagenen Vollzugslösung.

Absatz 1 Satz 1 der Neufassung normiert ausdrücklich das Freiwilligkeitsprinzip und trägt damit rechtsstaatlichen Erfordernissen und den bisherigen therapeutischen Erfahrungen Rechnung.

Auf formale, tatbezogene Auswahlkriterien wird weiterhin verzichtet. Die Auswertung der bisherigen Praxis zeigt, daß die sozialtherapeutischen Anstalten kaum auf solche Kriterien zurückgegriffen und sich insbesondere auch nicht an den Auswahlkriterien des § 65 StGB orientiert haben. Hieraus ergibt sich, daß sie als Indikatoren wenig brauchbar sind und lediglich die Gefahr einer therapeutisch unerwünschten Stigmatisierung und Etikettisierung mit sich bringen.

Der Entwurf beläßt es bei der bisherigen Indikationsklausel, die sich insgesamt bewährt hat. Die Fassung des Entwurfs stellt auf die konkrete sozialtherapeutische Anstalt ab, in die eine Verlegung in Betracht kommt („dieser Anstalt“ statt bisher „einer solchen Anstalt“), weil die angewandten therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen — auch hin-

sichtlich der Eignung für die Behandlung des jeweiligen Falles — erhebliche Unterschiede aufweisen. Diese besonderen Mittel und Hilfen näher zu definieren, ist nicht angezeigt, weil es bisher noch kein wissenschaftlich abgesichertes, allgemeingültiges Therapiemodell gibt, und weil die jetzige Methodenvielfalt vom Gesetzgeber nicht eingeschränkt werden kann und soll. Sofern in einzelnen Anstalten eine Beschränkung auf bestimmte Deliktgruppen als wünschenswert und sachdienlich erscheint, kann dies in Form von Verwaltungsvorschriften erfolgen. Die Indikationsklausel des § 9 Abs. 1 gibt einerseits den bestehenden sozialtherapeutischen Anstalten die Möglichkeit, ihre pragmatisch entwickelten Auswahlkriterien beizubehalten, zu verfeinern und fortzuentwickeln, andererseits bringt sie in Verbindung mit der zwingenden Prüfungspflicht des § 7 ein ausreichendes Maß an Verbindlichkeit.

Absatz 1 Satz 2 bleibt in der Sache unverändert. Die Einfügung des Wortes „voraussichtlich“ dient der Klarstellung.

Absatz 1 Satz 3 enthält eine Verweisung auf die §§ 8 und 85; damit soll sichergestellt werden, daß Verlegungen auch aus anderen als therapeutischen Gründen, insbesondere aus Sicherheitsgründen, zulässig sind.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen Absatz 3.

Der bisherige Absatz 2 entfällt, weil sich eine solche Vorschrift im Hinblick auf die ohnedies bestehende Rückverlegungsmöglichkeit (Absatz 1 Satz 2) in der Praxis nicht als erforderlich erwiesen hat.

*Zu Nummer 3 — Sechzehnter Titel „Sozialtherapie“ des Zweiten Abschnitts —*

Um die Bedeutung der Sozialtherapie als einer besonderen Form des modernen Behandlungsvollzuges hervorzuheben, werden die — neben der zentralen Vorschrift des § 9 und neben § 7 — wesentlichen organisatorischen und inhaltlichen Bestimmungen über die Sozialtherapie in einem besonderen Titel innerhalb des Zweiten Abschnitts zusammengefaßt.

*Zu § 123 — Sozialtherapeutische Anstalten und Abteilungen —*

In Absatz 1 wird — wie bisher in § 140 Abs. 1 Satz 1 — festgelegt, daß die sozialtherapeutische Behandlung grundsätzlich in von den übrigen Vollzugsanstalten getrennte Anstalten vollzogen wird. Zugleich enthält die Bestimmung die ausdrückliche Verpflichtung, sozialtherapeutische Anstalten vorzusehen.

In Absatz 2 werden als engbegrenzte Ausnahme („aus besonderen Gründen“) auch sozialtherapeutische Abteilungen für zulässig erklärt. Dies erscheint notwendig, um den kleineren Bundesländern eigene sozialtherapeutische Einrichtungen zu ermöglichen. Außerdem soll mit der ausnahmswei-

sen Zulassung von sozialtherapeutischen Abteilungen die Erprobung und die Durchführung besonderer Therapieformen oder die Behandlung besonderer Tätergruppen ermöglicht werden. Bedeutung wird die Vorschrift auch im Rahmen des Frauenvollzugs erlangen.

*Zu § 124 — Urlaub zur Vorbereitung der Entlassung —*

Die Vorschrift übernimmt mit Ausnahme der folgenden Änderungen den wesentlichen Regelungsgehalt des seitherigen § 126:

In Absatz 1 Satz 1 folgt die geänderte Fassung aus der Umstellung auf eine reine Vollzugslösung.

In Absatz 1 Satz 2 stellt die Verweisung auf § 11 Abs. 2 sicher, daß die allgemeinen Ausschlußgründe für Lockerungen auch im Bereich des Entlassungsurlaubs Anwendung finden. Hiermit wird einem berechtigten Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit Rechnung getragen. Durch die Verweisung auf § 13 Abs. 5 wird gewährleistet, daß die Strafvollstreckung durch den Urlaub nicht unterbrochen wird.

Absatz 2 Satz 1 entspricht dem seitherigen § 126 Abs. 2 Satz 1.

In Absatz 2 Satz 2 wird (entgegen seither § 126 Abs. 2 Satz 2) auf die ausdrückliche Erwähnung der Betreuung durch eine Fachkraft der Anstalt verzichtet, weil dieser Fall von der allgemeinen Formulierung „einer von der Anstalt bestimmten Bezugsperson“ mit erfaßt wird. Die Worte „in bestimmten Abständen“ werden durch das Wort „jeweils“ ersetzt, da es nicht in jedem Fall erforderlich und sachgerecht ist, die Rückkehrpflicht von vornherein nach einem bestimmten zeitlichen Schema zu regeln.

In Absatz 3 Satz 1 werden die allgemeinen Widerrufs- und Rücknahmegründe des § 14 Abs. 2 für anwendbar erklärt. Auch dies entspricht wichtigen Sicherheitsbelangen der Allgemeinheit.

Absatz 3 Satz 2 entspricht — mit redaktionellen Änderungen — dem seitherigen § 126 Abs. 3.

*Zu § 125 — Aufnahme auf freiwilliger Grundlage —*

Die Bestimmung entspricht inhaltlich dem seitherigen § 125. Die Änderungen sind entweder redaktioneller Art oder sie folgen aus der Umstellung auf eine reine Vollzugslösung.

*Zu § 126 — Nachgehende Betreuung —*

Die Vorschrift übernimmt im wesentlichen den Inhalt des seitherigen § 127 Abs. 1, bringt aber in einem ergänzenden Halbsatz aus fiskalischen, aber auch aus praktischen Erwägungen den Grundsatz der Subsidiarität zur Geltung.

Auf den seitherigen § 127 Abs. 2 wird verzichtet, weil die dort geforderte Angliederung von Heimen für ehemalige Untergebrachte auch nach 1985 nicht finanziert werden kann. Hierzu wird ergänzend auf den Allgemeinen Teil der Begründung verwiesen.

**Zu Nummer 4 — Erster Titel des Dritten Abschnitts —**

Dieser Titel ist aufzuheben, da die Sozialtherapie nach der Konzeption des Entwurfs eine besondere Form des Strafvollzugs und keine Maßregel ist.

Im einzelnen:

Das seither in § 123 festgelegte Ziel der Behandlung wird durch das allgemeine Vollzugsziel (§ 2 Satz 1) mit umfaßt.

§ 124 ist gegenstandslos, da die Vorschriften für den Vollzug der Freiheitsstrafe künftig unmittelbar gelten.

Die §§ 125 bis 127 sind inhaltlich im wesentlichen in den neuen Sechzehnten Titel des Zweiten Abschnitts übernommen (vgl. im einzelnen die Begründung zu Nummer 3).

§ 128 (Sozialtherapeutische Behandlung in Frauenanstalten) ist nicht mehr erforderlich, nachdem § 123 Abs. 2 die Einrichtung sozialtherapeutischer Abteilungen für zulässig erklärt (vgl. auch die Begründung zu Nummer 3 bei § 123).

**Zu Nummer 5**

Die Vorschrift enthält eine rechtstechnische Folgeänderung.

**Zu Nummer 6 — § 130 (Anwendung anderer Vorschriften für die Sicherungsverwahrung) —**

Auch auf der Grundlage der neu gestalteten Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes ist eine Verlegung der in Sicherungsverwahrung Untergebrachten in eine sozialtherapeutische Anstalt möglich (§ 130 i. V. m. § 9).

Die Verweisung in § 130 ist um die Vorschriften des neuen Sechzehnten Titels „Sozialtherapeutische Anstalten“ zu erweitern, weil es sich hierbei nach der Konzeption des Entwurfs ebenfalls um Vorschriften über den Vollzug der Freiheitsstrafe handelt.

**Zu Nummer 7 — § 134 (Entlassungsvorbereitung bei Sicherungsverwahrten) —**

Die vorliegende Bestimmung stellt sicher, daß die Möglichkeit, zur Entlassungsvorbereitung Sonderurlaub bis zu sechs Monaten zu gewähren (§ 124), auch für Sicherungsverwahrte besteht, die während des Maßregelvollzugs in einer sozialtherapeutischen Anstalt aufgenommen werden.

**Zu Nummern 8, 9 und 10 — §§ 139, 140 und 198 —**

Die Vorschriften enthalten rechtstechnische Folgeänderungen.

**Vorbemerkungen zu den Artikeln 2 bis 8**

Es handelt sich um Folgeänderungen aus der Aufhebung des § 61 Nr. 3, des § 63 Abs. 2 und des § 65 StGB (vgl. Artikel 2 I Nr. 1 bis 3).

**Zu Artikel 2 — Zweites Gesetz zur Reform des Strafrechts —**

Die wesentliche Änderung besteht in der Aufhebung des § 65 StGB.

Das Inkrafttreten des § 65 StGB, das ursprünglich für den 1. Oktober 1973 vorgesehen war, ist zweimal hinausgeschoben worden, zuletzt auf den 1. Januar 1985 (vgl. Abschnitt I des Allgemeinen Teils der Begründung).

**Zu Artikel 2 I Nr. 4 bis 13**

In diesen Bestimmungen werden die Regelungen des StGB über die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt, die in dem Gesetz über das Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 30. Juli 1973 nur pauschal genannt waren, im einzelnen an die bis zum 1. Januar 1985 geltende Fassung angepaßt.

**Zu Artikel 2 II (Artikel 3 des 2. StrRG — Einschränkung von Grundrechten)**

Die Vorschrift ist mit der Aufhebung des § 65 StGB als gegenstandslos aufzuheben.

**Zu Artikel 2 III (Artikel 7 des 2. StrRG — Inkrafttreten)**

Die Vorschrift ist mehrfach geändert worden. Ihre Ausnahmeregelungen entfallen mit der Aufhebung der diesbezüglichen Bestimmungen.

**Zu Artikel 3 — Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch —**

Das EGStGB sieht in Artikel 326 Abs. 4 und 5 eine Übergangsregelung für die Vorschriften über die Sozialtherapie vor, während in den vorausgehenden Artikeln 18, 19, 21, 22, 24, 26, 37, 152, 154, 158 und 169 die Fassung eingestellt ist, die ab 1. Januar 1985 gelten sollte.

Artikel 3 des Entwurfs korrigiert die vorgenannten Artikel dahin, daß in dem EGStGB die ab Januar 1975 geltende Fassung hergestellt wird und infolgedessen die Übergangsfassung (Artikel 326 Abs. 4 und 5) sowie die weitere Übergangsregelung des Artikels 301 als nunmehr gegenstandslos aufgehoben werden können.

**Zu Artikel 4 — Strafgesetzbuch —**

Die Änderungen sind Folgen der Streichung des § 61 Nr. 3 StGB im Rahmen des 2. StrRG (vgl. Artikel 2 I Nr. 1).

**Zu Artikel 5 — Jugendgerichtsgesetz —**

Auf die Begründung zu Artikel 4 wird Bezug genommen.

**Zu Artikel 6 — Zwanzigstes Strafrechtsänderungsgesetz —**

Die Änderung, die im Zusammenhang mit der Änderung in Artikel 3 Nr. 5 (Bundeszentralregistergesetz) zu sehen ist, folgt aus der Aufhebung der §§ 61 Nr. 3, 63 Abs. 2 und 65 StGB im Rahmen des 2. StrRG (vgl. Artikel 2 I Nr. 1 bis 3).

**Zu Artikel 7 — Bundeswahlordnung —**

Durch ein Versehen des Gesetzgebers wurden die sozialtherapeutischen Anstalten neben den Vollzugsanstalten erwähnt, was nur richtig wäre, wenn die diesbezüglichen Vorschriften des 2. StrRG bereits in Kraft getreten wären.

**Zu Artikel 8 — Außerkrafttreten von Vorschriften —**

Die Änderungen haben rein deklaratorische Bedeutung und dienen allein der Rechtsklarheit.

**Zu Artikel 9 — Bekanntmachungsermächtigung —**

Es handelt sich um eine vorsorgliche Ermächtigung für die Neubekanntmachung des StGB und des StVollzG, die angebracht erscheint, nachdem die letzte Bekanntmachung der beiden Gesetze zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine erhebliche Zeitspanne zurückliegen wird.

**Zu Artikel 10**

Es handelt sich um die übliche Berlin-Klausel.

**Zu Artikel 11 — Inkrafttreten —**

Das Gesetz soll insgesamt zu dem Zeitpunkt in Kraft treten, zu dem nach bisher noch geltendem Recht die Vorschriften über die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt und die Überweisung in den Vollzug dieser Maßregel in Kraft treten würden.

**Anlage 2****Stellungnahme der Bundesregierung**

Die Bundesregierung stimmt dem Gesetzentwurf grundsätzlich zu. Sie begrüßt, daß sich der Entwurf ausdrücklich für eine weitere Fortentwicklung der Sozialtherapie ausgesprochen hat.

Lediglich der Änderung der Bundeswahlordnung vom 8. November 1979 (Artikel 7 des Gesetzentwurfs) wird widersprochen, da die sozialtherapeutische Anstalt bereits durch das am 1. Januar 1977 in Kraft getretene Strafvollzugsgesetz geschaffen worden ist und auch nach dem Gesetzentwurf weiter bestehen wird.



